

Satzung

des Förderkreises der Herbert-Binkert-Schule (Gemeinschaftsschule Saarbrücken-Güdingen)
e.V. in Saarbrücken

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderkreis der Herbert-Binkert-Schule in Saarbrücken“ und hat seinen Sitz in Saarbrücken. Er wird in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen und erhält den Zusatz „e.V.“

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte § 52 ff Abgabenordnung“.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler der Herbert-Binkert-Schule durch die ideelle und finanzielle Unterstützung anderer steuerbegünstigter Körperschaften, von Körperschaften des öffentlichen Rechts i. S. d. § 58 Nr. 1 AO zur ideellen und materiellen Förderung und Pflege der Erziehungs- und Bildungsarbeit an der Herbert-Binkert-Schule.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Spenden, Beiträge, Zuschüsse sowie sonstiger Zuwendungen und weiterer erwirtschafteter Überschüsse und Gewinne.
4. Eine Einmischung in innerschulische Angelegenheiten steht dem Verein nicht zu.
5. Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein können erwerben:
 - a) gesetzliche Vertreter/in der Schüler/innen an der Schule,
 - b) sonstige volljährige Personen, die das Erziehungsziel und Bildungsziel der Schule bejahen,
 - c) juristische Personen, die das Erziehungs- und Bildungsziel der Schule bejahen.
2. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch den Tod,
 - b) durch Austritt aus dem Verein,
 - c) durch Ausschluss.
4. Der Austritt aus dem Verein erfolgt ausschließlich durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand spätestens bis zum 31. Juli des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beiträge

Über Höhe und Fälligkeit von Beiträgen beschließt die Mitgliederversammlung des Vereins.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, gebildet werden.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a. dem/der 1. Vorsitzenden,
- b. dem/der 2. Vorsitzenden,
- c. dem/der Kassierer/in,
- d. dem/der Schriftführer/in
- e. sowie eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Anzahl von Beisitzer/innen.

Dem Vorstand gehören mit beratender Stimme an, sofern sie nicht unter a) bis e) gewählt sind:

- f. die Schulleitung der Herbert-Binkert-Schule bzw. deren Vertretung,
- g. die Schulleiternsprecher/innen der Herbert-Binkert-Schule,

Die unter a) bis e) aufgeführten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Eine der unter c) und d) genannten Funktionen sollte von einem Mitglied des Lehrerkollegiums der Herbert-Binkert-Schule wahrgenommen werden. Beide Personen vertreten sich gegenseitig und nehmen in Abwesenheit des/der jeweils anderen die ihnen kraft Amtes übertragenen Geschäfte wahr.

Die unter f) und g) aufgeführten Personen können sich bei Vorstandssitzungen vertreten lassen.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und bei dessen/deren Verhinderung der/die 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und ist dabei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes gebunden.

3. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er wird jeweils unter Bekanntgabe der Tagesordnung von dem/der 1. Vorsitzenden und bei dessen/deren Verhinderung durch den/die 2. Vorsitzende/n mit einer Einladungsfrist von 7 Tagen einberufen.

Der Vorstand muss einberufen werden, wenn das von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern schriftlich unter Angabe des Grundes gefordert wird.

4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit wird mit dem Hinweis hierauf erneut zu einer Vorstandssitzung eingeladen. In dieser Sitzung ist der Vorstand ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

5. Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die aufgrund von Beanstandungen des Registergerichts oder der Finanzbehörden erforderlich sind.

Im Falle, dass von einer solchen Ermächtigung Gebrauch gemacht wird, sind diese Änderungen den Mitgliedern spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu machen.

6. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal durch den/die 1. Vorsitzende/n, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung mit einer Frist von 10 Tagen.

2. Der/die 1. Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die 2. Vorsitzende, muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn der Vorstand dies gem. § 7 Abs. 4 der Satzung beschlossen hat oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Versammlung unter Angabe der Gründe und des Zwecks schriftlich verlangt.

3. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle ihr nach der Satzung zustehenden Fragen, insbesondere:

- a) Wahl des Vorstandes, soweit die Zugehörigkeit nicht kraft Amtes besteht,
- b) Wahl von 2 Kassenprüfern/innen, die mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr die Kassenführung zu prüfen haben. Sie werden für 2 Jahre gewählt,
- c) Rechenschaftsbericht des Vorstandes, die Berichte der Kassierer/innen und der Kassenprüfern/innen,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Satzungsänderungen.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das der/die 1. Vorsitzende und der/die Schriftführer/in unterzeichnen.

4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist mit dem Hinweis darauf erneut zu einer Mitgliederversammlung einzuladen. Unabhängig von der Zahl der Teilnehmer/innen besteht dann Beschlussfähigkeit mit Ausnahme von § 9.
5. Wahlen erfolgen geheim, es sei denn, dass sich alle anwesenden Mitglieder mit der offenen Stimmabgabe einverstanden erklären.
6. Die Mitglieder können sich bei der Stimmabgabe nicht vertreten lassen. Von dieser Regelung sind der/die Schulelternsprecher/innen und die Schulleitungen ausgenommen (§ 7,1).

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung durch drei Viertel der Mitglieder beschlossen werden. Nehmen an dieser Mitgliederversammlung nicht mindestens drei Viertel der Mitglieder teil, so ist innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung mit dem Hinweis darauf erneut einzuberufen, in der die Auflösung des Vereins mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden kann.
2. Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen fällt an *Deutsches Komitee für UNICEF e.V.*, Höninger Weg 104, 50969 Köln, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.